

Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.

Düsseldorf - Gerresheim



Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie dienen zugleich der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert kameradschaftliche Zusammenarbeit, ordnungsmäßige Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelgärtner der Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V. am 11.04.2014 aufgrund des §8.4c., der Satzung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V. in der Fassung vom 25. Januar 2013 folgende Mitgliedschafts- und Gartenordnung beschlossen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Diese Mitgliedschafts- und Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

I. Die Mitgliedschaftsordnung

§1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag für Mitglieder setzt sich zusammen aus einem entgeltlichen Jahresbeitrag und der für das Jahr angesetzten Gemeinschaftsarbeit.
2. Bei Abschluss einer Gartenversicherung über den Verein werden die Versicherungsbeiträge dem Mitgliedsbeitrag zugeordnet.
3. Ein Mitglied ist mit seiner Beitragszahlung in Verzug, wenn mindestens einer der Beitragsanteile nicht oder nur teilweise erbracht wird.
4. Eine durch den Vorstand genehmigte Ratenzahlung setzt den Verzug außer Kraft.

§2 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Vereins- und einem Verbandsanteil.
2. Der Vereinsanteil wird wie folgt festgelegt:

a. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder,	24,00€
b. Der Jahresbeitrag für ein förderndes Familienmitglied ist im Beitrag des ordentlichen Mitgliedes enthalten,	
c. Jahresbeitrag Mitpächter, (nur für Neuverträge ab 01.01.2014)	12,00€
d. Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder, mindestens	6,00€
e. Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder (Bewerber),	12,00€
f. Der Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder kann vom Vorstand individuell festgelegt werden.	
3. Der Verbandsanteil wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgelegt. (Die derzeitige Abgabe an den Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner beträgt 23,00€ je Garten.)



Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V. Düsseldorf - Gerresheim

§3 Gemeinschaftsarbeit

1. Zu den vom Vorstand beschlossenen bzw. angeordneten Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen oder zur Schädlingsbekämpfung, werden alle Unterpächter herangezogen.
2. Die Tätigkeiten können je nach „Fähigkeit“ auf die Gartenfreunde zugeteilt werden.
3. Vorstandstätigkeit wird auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.
4. Der Wert einer Stunde Gemeinschaftsarbeit orientiert sich an den Stundenlon für Gartenarbeiten (z.Zt. 39€) und wird auf etwa 2/3 dieses Betrages festgesetzt. Aktuell 25,--€.
5. Mehrstunden in der Gemeinschaftsarbeit werden ins Folgejahr übernommen.
6. Die Hälfte des Wertes der angesetzten Gemeinschafts-Arbeitsstunden können, durch Beschluss der Vorstandes, mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt und bei der Erbringung im Folgejahr verrechnet werde.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr, von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Versicherungen

Über den Verein bzw. Verband kann eine Gartenversicherung abgeschlossen werden. Der Versicherungswert und die Prämien werden individuell ermittelt und mit der Beitragsrechnung eingefordert.

§5 Wasserabrechnung

Die Abrechnung der Kosten für die Wasserversorgung der einzelnen Parzellen wird wie folgt festgelegt:

- a. Uhrenmiete und Reparaturkostenrücklage 10,--€ pro Jahr.
- b. Individuelle Verbrauchskosten des Vorjahres vermindert um die vorjährige Vorauszahlung.
- c. Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der durchschnittlichen Verbrauchskosten des Vorjahres.

§6 Mahnkosten

Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen in Verzug, wird mit der ersten Mahnung eine Erhöhung des Jahresbeitrages des Mitgliedes für das laufende Jahr von 10,--€ festgesetzt.

Für jede weitere Mahnung wird die Erhöhung aus dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert mit dem Wert einer Stunde Gemeinschaftsarbeit errechnet.

Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.

Düsseldorf - Gerresheim



§7 Gartenübernahme

1. Bei einer Gartenübernahme durch ein förderndes Mitglied wird eine Pauschalbetrag von 5% der Bewertungssumme, mindestens aber 75,--€ berechnet.
2. Bei einer Gartenübernahme durch ein Neumitglied wird ein Pauschalbetrag von 5% der Bewertungssumme, mindestens aber 75,--€ und zusätzlich ein Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder berechnet.
3. Bei einer Gartenübertragung auf den Mitpächter wird pauschal 75,--€ berechnet
4. Bei einer Gartenübernahme durch ein förderndes Familienmitglied wird pauschal 75,--€ berechnet.
Das fördernde Familienmitglied wird durch die Übernahme zum ordentlichen Mitglied.
5. Bei einer Gartenübernahme durch ein Familienmitglied wird pauschal 75,--€ und zusätzlich ein Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder berechnet.
6. Bei einer Übernahme nach 3-5 erfolgt keine Neubewertung.
7. Bei einer Übernahme nach 3-5 ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf den pauschalen Übernahmebetrag zu verzichten.

§8 Vereinsstrafen

1. Bei missbilligendem Verhalten können gegen ein Mitglied Vereinsstrafen festgelegt werden. Folgendes Strafmaß, auch in Kombination, ist möglich:
 - a. Ermahnung;
 - b. Rüge;
 - c. Verwarnung;
 - d. Ordnungsgeld bis zu 10 Jahresbeiträgen;
 - e. Befristeter Verlust des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung;
 - f. Verlust eines Vereinsamtes oder
 - g. Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit dem in Abs. 1. genannten Sanktionen können gehandelt werden:
 - Missachtung der Satzung;
 - Missachtung der Mitgliedschafts- und Gartenordnung;
 - Vereinsschädigendes Verhalten;
 - Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes;
 - Verstoß gegen die Vereinsziele;
 - Verweigerung der Vereinsbeiträge;
 - Nichtzahlung der Wasserkosten oder
 - Nichtzahlung der Pacht.
3. Die Strafen werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung beschlossen. Beschlüsse nach 1.c. – 1.g. müssen ohne Gegenstimmen erfolgen. Der Betroffene kann angehört werden. Bei Beschlüssen gegen ein Vorstandsmitglied hat dieses Mitglied kein Stimmrecht.
4. Der Beschluss ist vom Vorstand schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb 2 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss aufheben oder ändern.



Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der
Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.
Düsseldorf - Gerresheim

§9 Bekanntmachungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig (14 tägig) die am „Schwarzen Brett“ bzw. in den Aushängekästen erfolgten Aushänge einzusehen und die Aufforderungen und Bekanntmachungen des Vereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Bekanntmachungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

II. Die Gartenordnung

§10 Übergeordnete Benutzungsregelung

Die Dauerkleingartenanlage der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V. ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und der jeweils geltenden Pacht- und Unterpachtverträge durch die Unterpächter zu nutzen.

§11 Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtnerische Nutzung ist gem. Bundeskleingartengesetz §1, die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung eines Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Urteil III ZR 281/03 vom 17. Juni 2004 die Beifügung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf präzisiert und geurteilt, dass in der Regel wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf zu nutzen sei.

§12 Versiegelung

Die Versiegelung von Flächen innerhalb der Kleingartenparzelle soll im Rahmen der zulässigen Nutzungsregelungen möglichst gering gehalten werden. Als Versiegelung gilt die Überbauung und Überdachung von Parzellenbereichen sowie die Anlage von Terrassen- und plattierten Wegeflächen. In Kleingartenparzellen bis 300 Quadratmeter Größe darf maximal die Hälfte der Fläche versiegelt sein. In Gärten mit mehr als 300 Quadratmeter Fläche sind es maximal 1/3 der Fläche.

§13 Gartenlauben

1. Zulässig sind Gartenlauben in anderthalb-geschossiger Bauweise und einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24m², einschließlich überdachtem Freisitz, die ohne Unterkellerung und Dachgauben hergestellt werden. Für die Berechnung der Grundfläche sind die als Außenmaße zu Grunde liegenden Rohbaumaße maßgebend.
 - 1.1. Es ist ein umlaufender Dachüberstand von 0,50m zum ausschließlichen Witterungsschutz der Gartenlaube zulässig. Sofern dieses Maß überschritten wird, ist der das zulässige Maß überschreitende Dachüberstand auf Aufforderung durch den Vorstand hin ersatzlos zu entfernen.
2. Die Bestandsschutzregelung des §18 Bundeskleingartengesetz für Gartenlauben, die das unter Absatz 1 genannte Höchstmaß überschreiten, findet Anwendung, sofern die Laube rechtmäßig errichtet wurde.
 - 2.1. Der Bestandsschutz erlischt mit dem teilweisen Rückbau oder dem Abbruch der Gartenlaube.
3. Für genehmigte ortsfeste Feuerungsanlagen muss der ordnungsgemäße Betrieb, durch die Einhaltung der diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch den jeweiligen Unterpächter sichergestellt werden.



Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.

Düsseldorf - Gerresheim

4. Mit dem Neubau und mit baulichen Maßnahmen an einer vorhandenen Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung durch schriftlichen Vorstandsbeschluss erteilt wurde. Nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch die Zustimmung des Vorstandes nicht ersetzt.
5. Ohne Zustimmung erfolgte Veränderungen sind auf Verlangen kostenlos zu beseitigen.

§14 Zulässige Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen

1. In den Kleingartenparzellen sind über die Erstellung einer Gartenlaube hinaus im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung zulässig:
 - 1.1. Die Errichtung von Pergolen, Rankgittern oder sonstigen Rankhilfen ohne zusätzliche Überdachung oder seitliche Verkleidung und/oder Schließung. Hierbei sollen Rankgitter mit einer entsprechenden Bepflanzung insbesondere im Bereich der Terrassen einen ausreichenden Sichtschutz bieten;
 - 1.2. Die Anlage eines aus Teichfolie oder Fertigelementen hergestellten Biotops oder eines Zierteiches pro Parzelle bis zu einer Größe von 8 m². Eine Verwendung von Beton ist nicht gestattet;
 - 1.3. Bestimmungsgemäß genutzte Gewächshäuser bis zu einer Höhe von 2,20m und 8m² Grundfläche. Zur Standsicherheit sind die gegebenen Konstruktionselemente zu nutzen.
 - 1.4. Die Aufstellung eines frei stehenden, nicht an die Gartenlaube angebauten Gerätehauses aus Holz oder Metall bis zur Höhe von 2,20m und einer Grundfläche von 3,26m² (entspricht einer Aufstellfläche von 1,80m x 1,80m). Gerätehäuser aus Metall sind zusätzlich mit Rankpflanzen zu begrünen.
 - 1.5. Bestimmungsgemäß genutzte Kinderspielhäuser mit einer Grundfläche bis zu 3 m² und einer Innenhöhe bis 1,50m sowie Kleinkinderspielgeräte (z. B. Rutsche, Schaukel, Sandkasten).
Kinderspielhäusern die über eine Leiter erreicht werden, dürfen die Gesamthöhe 3,00m nicht überschreiten;
 - 1.6. Grundwasserpumpen, die ausschließlich der Bewässerung der Pflanzen und zur kleingärtnerischen Nutzung dienen;
 - 1.7. Die Nutzung von elektrischem Strom und die Installation von Solaranlagen/Sonnenkollektoren auf den Dachflächen vorhandener Gartenlauben. Die Größe der Solaranlagen/Sonnenkollektoren darf hierbei die Größe der Dachfläche nicht überschreiten;
 - 1.8. Die Errichtung und bestimmungsgemäß auf Dauer fest errichteter Grillkamine mit einer Grundfläche bis 1m² und einer Höhe von bis zu 2,20m;
 - 1.9. Die Anbringung von Antennen – Die Antenne darf nur an der Laube befestigt sein und den Gebäudefirst nicht überragen;
 - 1.10. Die Errichtung von Kompostierungssystemen;
 - 1.11. Die Errichtung und Benutzung von Trockentoiletten auf der Basis saug- und kompostier fähiger Naturstoffe - z. B. Rindenschrot, jedoch kein Torf;
 - 1.12. Die Verwendung von ober- oder unterirdischen Regenwasserspeichern und
 - 1.13. Die Errichtung von Fahnenmasten. Das Hissen von Flaggen die als anstößig empfunden werden, wird von der Gartengemeinschaft nicht geduldet.

Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.

Düsseldorf - Gerresheim



2. Mit der Umsetzung der in Absatz 1 genannten baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung, durch schriftlichen Vorstandsbeschluss, erteilt wurde. Nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch die Zustimmung des Vorstandes nicht ersetzt.
3. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, sie dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören. Etwaige Richtlinien, die der Verein insoweit erlassen hat, sind zu befolgen.

§15 Ausschlüsse

1. In den Kleingartenparzellen ist es nicht erlaubt, folgende Anlagen und/oder Einrichtungen zu errichten, aufzustellen oder zu betreiben:
 - 1.1. Ortsfeste Schwimmbecken, die aufgrund ihrer Größen- und Gewichtsverhältnisse nicht jederzeit bewegbar sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind aufblasbare Kinderplanschbecken bis zu einem Durchmesser von 2,00m und einer Beckenrandhöhe von 0,50 m;
 - 1.2. Holzflechtzäune und Sichtschutzelemente jedweder Art, insbesondere entlang der Parzellen- und Anlagengrenze. Abweichende Regelungen sind zulässig, sofern die betreffende Gartenparzelle unmittelbar an öffentliche Straßen, Wege, etc. angrenzt bzw. bei Einigung der angrenzenden Unterpächter. Eine abweichende Regelung ist durch schriftlichen Vorstandsbeschluss möglich.
Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gartenordnung bestehende genehmigte Sichtschutzelemente gilt ein Bestandschutz.
 - 1.3. PKW-Stellplätze, Carports und Garagen auf der Parzelle;
 - 1.4. Anschlüsse an ein leitungsgebundenes Telefonnetz, ausgenommen vorhandene bestandsgeschützte Fernsprechanlagen;
 - 1.5. Neu- und Ausbau von Gruben zur Aufbewahrung der saug- und kompostierbaren Naturstoffe bei Trockentoiletten-Nutzung und
 - 1.6. Errichtung von Anlagen, Einrichtungen und die Durchführung von Unternehmungen, die mit einer kleingärtnerischen Nutzung der Kleingartenparzellen nicht vereinbar sind.
2. In den Kleingartenparzellen sowie im Bereich der gesamten Kleingartenanlage sind unzulässig:
 - 2.1. Der Gebrauch von Schuss-, Wurf-, Stich- und Hiebwapfen aller Art;
 - 2.2. Das Zwischen- oder Ablagern von Abfall und Unrat jeglicher Art und Herkunft sowie das langfristige Lagern von Grünschnitt außerhalb von Kompostierungsanlagen;
 - 2.3. Das Verbrennen von Abfall, Pflanzen/-teilen und sonstigen Materialien;
 - 2.4. Das Befahren mit Fahrrädern - ausgenommen zum Transport von Gartenutensilien -, motorgetriebenen Fahrzeugen außer Rollstühlen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Vorstandsbeschluss. Ausgenommen ist die Zufahrt über den Steinweg.
 - 2.5. Das Abstellen von Wohn- und Campingwagen sowie von Wohnmobilen ist innerhalb der Parzellen und der Kleingartenanlage nicht gestattet.



Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V. Düsseldorf - Gerresheim

§ 16 Bienen

Die Haltung von Bienen - ständig oder als Wandervölker - ist zulässig. Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Der Imker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im übrigen, finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§17 Grenzabstände

Gartenlauben müssen im Regelfall einen Grenzabstand von mindestens 2,00m zur Nachbarparzelle, die nach §14 zulässigen Anlagen und Einrichtungen sowie Kompostierungseinrichtungen einen Grenzabstand von mindestens 1,00m einhalten. Die in §1 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) genannten Grenzabstände gelten gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend. Ausgenommen sind hiervon vorhandene Anlagen und Einrichtungen, für die Bestandsschutz gilt.

§18 Bepflanzung und Grünpflege

1. Die Kleingartenparzellen sind entsprechend einer kleingärtnerischen Nutzung (§11) zu bepflanzen und zu bewirtschaften.
Eine Extensivpflege der Einzelparzellen die zu einer Verwilderung der Flächen führt, sowie der Anbau und die ausschließliche Nutzung einseitiger Kulturen ist nicht zulässig.
2. In Einzelgärten dürfen nicht mehr als zwei Obsthoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sonstige Bäume und Sträucher dürfen 6,00m Höhe und 4,00m Breite nicht überschreiten. Die in den §§41, 42, 46 und 47 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) genannten Grenzabstände gelten gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend.
3. Bei seiner Bewirtschaftung hat der Unterpächter auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen. Beeren - und Ziersträucher müssen von der Grenze zum unmittelbaren Nachbargarten mindestens 80cm entfernt sein.
4. Die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf zum Schutz des Baumbestandes finden in der Kleingartenanlage keine Anwendung.
5. Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres ist ein Form- und Pflegeschnitt an Hecken auf die zulässige Höhe von 1,20m zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen geboten, sofern sich hierin keine bebrüteten Niststätten befinden. Der Zuwachs darf eine Gesamthöhe der Hecke von 1,40 m nicht überschreiten. Eine Rodung oder Zerstörung von Heckenpflanzungen ist in diesem Zeitraum nicht erlaubt. Die Regelungen des §64 Absatz 2 Landschaftsgesetz (LG NW) gelten entsprechend.
6. Die Fällung von Bäumen, die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die Veränderung der Gestaltung im Bereich von Grünflächen außerhalb der Einzelparzellen, ist nur nach Vorstandsbeschluss zulässig.

§19 Kompostierung und Abfallentsorgung

1. Die in den Kleingartenanlagen anfallenden Abfälle sind umweltgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Pflanzliche Rückstände der Gartenbewirtschaftung (Grünschnitt usw.) sind ebenso wie ungekochte Speiseabfälle zu kompostieren.

§20 Düngemittel und Pflanzenschutz

1. Die Aufbringung von nitrat- und phosphathaltigen Düngemitteln ist ausschließlich auf Nutzpflanzenkulturen während der Vegetationsperioden in sparsamster Weise erlaubt. Der Einsatz von Torf und die Düngung mit Gülle, ist verboten.
2. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen im Kleingarten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.
3. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen.
4. Nur soweit es für Pflanzenschutzprobleme keine gleichwertige bzw. andere Lösungsmöglichkeit gibt, ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel vertretbar. Bei der Anwendung ist der in Pflanzenschutzmaßnahmen ausgebildete Fachberater des Vereins hinzuzuziehen.
5. Unabhängig von gesetzlicher Vorschriften sowie etwaiger polizeilicher Anordnungen ist der Unterpächter verpflichtet, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, insbesondere auch das Unkraut, vor der Blüte zu bekämpfen. Den vom Vorstand getroffenen Anordnungen zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung ist fristgerecht Folge zu leisten. Der Unterpächter hat sich an den Kosten der Schädlingsbekämpfung zu beteiligen.

§21 Öffnungszeiten

1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sie ist für die Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Düsseldorfer Straßenordnung - DStO), findet in der Kleingartenanlage in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Das Wegenetz der Kleingartenanlagen kann während der hellen Tagesstunden (MEWZ 9:00 - 17:00 Uhr; MESZ 8:00 - 22:00 Uhr) von jedermann zu Erholungszwecken, auch von Personen in Begleitung von Hunden, betreten werden. Verunreinigungen durch Hunde sind von den begleitenden Personen unverzüglich zu beseitigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, von Hundeführern die Beseitigung von Verunreinigungen zu verlangen.
3. Innerhalb des Gartengeländes ist der Vorstand zu Ausübung des Hausrechts, gegen jedermann berechtigt.



Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Quadenhof e.V. Düsseldorf - Gerresheim

§22 Das Wegenetz, Benutzung und Unterhaltung

1. Die Wege innerhalb der Kleingartenanlagen sind von den angrenzenden Unterpächtern in verkehrssicherem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut und Verschmutzungen jeglicher Art zu säubern.
2. Die nicht unter Abs. 1 fallenden Gemeinschaftswege werden durch Gemeinschaftsarbeit aller Kleingärtner unterhalten, soweit nicht Dritten diese Verpflichtung obliegt.
3. Im Winter wird nicht gestreut. Durch entsprechende Warnhinweise wird an allen Eingängen auf die Gefahr hingewiesen.

§23 Einfriedung

Eine Einfriedung von Einzelgärten ist zur Unterteilung aneinander grenzender Parzellen zulässig, wenn sie von einem der angrenzenden Unterpächtern gefordert wird. Sie soll innerhalb der Kleingartenanlage in Material und Höhe einheitlich erfolgen. Zäune dürfen eine Höhe 1,00m, pflanzliche Einfriedungen (Hecken) 1,20m nicht übersteigen. Die Kosten für Errichtung und Erhaltung werden von beiden Unterpächtern zu gleichen Teilen getragen. Die Aufstellung weiterer Einfriedungen wie Zäune, Mauern, etc. ist innerhalb von Einzelgärten nicht erlaubt. Eine Verwendung von Stacheldraht u. ä. ist nicht zulässig.

§24 Wasserversorgungsanlage

Die Wasserversorgungsanlage einschließlich Absperrhähnen und Messuhr ist Eigentum des Vereins, alle dahinter liegenden Einrichtungen sind im Verantwortungsbereich des Unterpächters.

Während der Frostperiode wird die Wasserzufuhr abgestellt. Vor und nach dem Ende der Frostperiode werden die Messuhren für die Abrechnung abgelesen. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs und die Kostenumlage für die Messeinrichtung erfolgt gem. §5.

Der Unterpächter ist verpflichtet zu Beginn der Frostperiode, den Absperrhahn vor der Uhr zu schließen und die Uhr über den Lüftungshahn wasserfrei zu machen. Für Frostschäden haftet der Unterpächter.

Ein Ausbau der Uhr während der Frostperiode ist nicht zulässig. Durch den Ausbau wird das Eichsiegel ungültig, Die Kosten für den Austausch hat der Unterpächter zu tragen.

§25 Zutrittsrecht

1. Den von der Verpächterin oder vom Verein mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragten Personen ist erforderlicher Zutritt zum Garten zu gestatten.
2. Gartenparzellen dürfen unbeschadet des Abs. 1 bestehenden Zutrittsrechtes betreten werden, wenn es der Abwendung unmittelbarer Gefahren oder von Schädlingen notwendig ist

§26 Gemeinschaftsanlagen

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze, sind schonend zu behandeln. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen verursachte Schäden dem Vorstand unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

§27 Ruhe, Ordnung und Sicherheit

1. Der Unterpächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte.
2. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Ruhezeiten.
Obwohl gesetzlich nicht verpflichtend, wird empfohlen, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht notwendige Lärmbelastung zu vermeiden.
3. Bei Uneinigkeiten zwischen Unterpächtern in gärtnerischen und parzellenübergreifenden Angelegenheiten ist der Vorstand anzurufen. Der schriftliche Vorstandsbeschluss ist für alle Seiten verbindlich.

§28 Bewertungsverfahren

1. Bei der Beendigung des Unterpachtverhältnisses hat der bisherige Unterpächter vor der erneuten Verpachtung des Kleingartens eine Bewertung der Bepflanzung und Ausstattung des Kleingartens durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.
2. Die Bewertung erfolgt nach den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten.
Es kann auf die Richtlinien des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e. V. in der von der Landeshauptstadt genehmigten Fassung, die gleichlautenden Richtlinien des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e.V. oder des Landesverbandes Westfalen-Lippe der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen werden.
3. Bei der Übernahme des Unterpachtvertrages durch den Mitpächter oder ein Familienmitglied kann auf die Bewertung verzichtet werden.



Die Mitgliedschafts- und Gartenordnung der
Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.
Düsseldorf - Gerresheim

§29 In-Kraft-Treten

Der Teil **I. Die Mitgliedschaftsordnung** tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2014 in Kraft.

Der Teil **II. Die Gartenordnung** wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. April 2014 bestätigt und tritt nach Genehmigung durch die Verpächterin am 28.08.2015 in Kraft. Die Zustimmung der Verpächterin zur Errichtung von Fahnenmasten wurde vom Vorstand, gem. §8.4c der Satzung, in dieser Gartenordnung berücksichtigt.

Am 24. September 2021 wurden Änderungen im **Teil I. Der Mitgliedschaftsordnung** zur den **§3 Gemeinschaftsarbeit** und **§5 Wasserabrechnung** beschlossen.

Düsseldorf der 24. September 2021

Gez. Werner Janßen
2. Vorsitzender

Gez. Claudia Girschofski-Gumpertz
Schriftführerin